

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Crem Solutions GmbH & Co. KG (Stand 01.10.2015)

1. Allgemeines

Die Crem Solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend „Crem Solutions“) entwickelt und liefert Softwarelösungen (nachfolgend „Software“) für die Immobilienwirtschaft zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

2. Lieferung

2.1 Software und Benutzerhandbuch werden dem Kunden im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung überlassen. Crem Solutions ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 Liefertermine sind für Crem Solutions nur bei schriftlicher Bestätigung durch Crem Solutions verbindlich. Crem Solutions ist bestrebt, entsprechend den Lieferterminen die jeweilige Software zu liefern und Dienstleistungen zu erbringen. Sollte Crem Solutions mit der Lieferung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.3 Crem Solutions ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden sinnvoll und zumutbar ist.

2.4 Die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Software geht auf den Kunden über, sobald ihm die Software auf Datenträgern übergeben oder die Datenfernübertragung der Software von Crem Solutions zum Kunden abgeschlossen ist.

2.5 Die Software muss durch einen Lizenzschlüssel freigeschaltet werden. Der Lizenzschlüssel wird dem Kunden ebenfalls bei Lieferung der Software zur Verfügung gestellt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von Crem Solutions verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei vor Ort erbrachten Dienstleistungen zuzüglich Reisekosten.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden muss Crem Solutions den Kunden nicht förmlich in Verzug setzen. Crem Solutions ist berechtigt, als Verzugsschaden neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Crem Solutions ausdrücklich vor.

3.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von Crem Solutions ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an der gelieferten Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Software berechtigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist Crem Solutions berechtigt, vom

Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Software auch dann zu verlangen, wenn Crem Solutions nicht vom Vertrag zurücktritt. Crem Solutions behält sich vor, die Löschung der Software auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eides statt zu verlangen oder den Lizenzschlüssel bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und der Benutzerhandbücher an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von Crem Solutions an.

5.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, räumt Crem Solutions dem Kunden ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der ausgelieferten Software ein. Alle Urheber- und Eigentumsrechte an der Software verbleiben ausschließlich bei Crem Solutions. Crem Solutions behält sich alle Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5.3 Der Kunde darf eine Vervielfältigung nur zu Sicherungszwecken (Datenbackup) und für die Einrichtung und den Betrieb eines Testsystems vornehmen. Die Einrichtung und der Betrieb eines Testsystems für die Software wird von Crem Solutions ausdrücklich empfohlen.

5.4 Der Kunde wird auf Verlangen von Crem Solutions Auskunft über den Umfang der Nutzung sowie über die Art und Anzahl der angefertigten Kopien erteilen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung der Software, des Lizenzschlüssels, des Begleitmaterials sowie aller hiervon erstellten Kopien Sorge zu tragen.

5.5 Sofern dem Kunden eine Übertragung der Software an Dritte schriftlich gestattet wurde, so verpflichtet er sich unwiderruflich, die Nutzungsrechte nur zu den gleichen Bedingungen zu übertragen, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen von Crem Solutions enthalten sind. Dem Dritten sind die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen vom Kunden derart vorzulegen, so dass er von ihnen inhaltlich ausreichend Kenntnis nehmen kann.

5.6 Sofern eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte schriftlich von Crem Solutions gestattet wurde, so sind Software und Benutzerhandbuch an den Dritten insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 9 zu übergeben sowie gegebenenfalls angefertigte (Sicherheits-) Kopien an Crem Solutions zu übergeben oder die Kopien vom Kunden mit anschließender Erklärung an Eides statt zu zerstören. Der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen einverstanden und erklärt sich bereit, sich bei Crem Solutions einen neuen Lizenzschlüssel zu beschaffen.

6. Testsoftware

6.1 Sofern Software dem Kunden testweise zur Verfügung gestellt wird, so ist diese nur zur hausinternen Bewertung, nicht jedoch zur kommerziellen/operativen Nutzung zu verwenden.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Crem Solutions GmbH & Co. KG (Stand 01.10.2015)

6.2 Das Testverhältnis endet spätestens drei Monate nach Auslieferung und kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis um weitere Monate verlängert werden. Sollte nach Ende der vereinbarten Testzeit der Kunde die Software und sämtliche gegebenenfalls angefertigte Kopien nicht unaufgefordert zurückgeben und/oder Crem Solutions an Eides statt erklärt haben, dass er die Nutzung derselben unwiderruflich eingestellt bzw. die Software von sämtlichen Datenverarbeitungsanlagen deinstalliert bzw. alle gegebenenfalls angefertigten Kopien vernichtet hat, so ist Crem Solutions berechtigt, die entsprechende Lizenzgebühr zu berechnen.

6.3 Das gleiche gilt bereits vor Ablauf des Testzeitraums für den Fall, dass der Kunde die testweise zur Verfügung gestellte Software kommerziell/operativ nutzt.

6.4 Software, die dem Kunden als Testlizenz vorübergehend zur Verfügung gestellt wurde, kann an Dritte (einschließlich der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen) nicht übertragen werden; auch nicht leihweise. Sollte der Kunde die Testsoftware dennoch an Dritte (einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen) übertragen, sei es durch Schenkung, Vermietung (Leasing) oder sonstige Veräußerung, so kann auch für diesen Fall Crem Solutions ab Übertragung der Testsoftware eine Lizenzgebühr gegenüber dem Kunden erheben. Der Kunde haftet für die Bezahlung der mit der Übertragung fälligen Lizenzgebühr an Crem Solutions und stellt Crem Solutions von etwaigen Ansprüchen des Dritten frei.

7. Dekompilierung / Reengineering

Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Crem Solutions versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Crem Solutions stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Crem Solutions haftet nicht für Ansprüche Dritter, die auf Kundenänderungen an der Software oder Software Dritter beruht. Dem Kunden wird damit kein Recht zur Bearbeitung der Software eingeräumt.

8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Crem Solutions in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9. Mängelansprüche

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an die Software beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Crem Solutions auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

9.2 Der Kunde wird die gelieferte Software innerhalb von einem Monat nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch Crem Solutions untersuchen, insbesondere im Hinblick auf

Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Crem Solutions innerhalb weiterer 5 Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung innerhalb von einem Monat nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.3 Crem Solutions ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Version der Software, berechtigt. Crem Solutions kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Crem Solutions statt (Fernwartung).

9.4 Der Kunde wird Crem Solutions bei der Fehleranalyse und -behebung im zumutbaren Maße unterstützen. Der Kunde gewährt Crem Solutions unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung (z.B. Netviewer) Zugang zu seiner Hardware und der Software. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

9.5 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9.6 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die Crem Solutions nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z. B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z. B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Crem Solutions ist nicht verpflichtet, die Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Software eingeräumt.

9.7 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an Crem Solutions zu senden oder auf Wunsch von Crem Solutions mit anschließender Erklärung an Eides statt zu vernichten.

9.8 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer unterschiedlicher Softwareprodukte und sind nur einzelne Produkte mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhaften Produkte, es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Produkten ohne die mangelhaften Produkte objektiv kein Interesse.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Crem Solutions GmbH & Co. KG (Stand 01.10.2015)

9.9 Der Kunde hat vor dem Kauf vom Leistungsumfang und den Funktionen der Software, welche dem letzten Release-Stand entspricht, Kenntnis genommen. Auf inhaltliche Erweiterungen und Weiterentwicklungen kann der Kunde daher aus dem Kauf der Software keinen Anspruch ableiten; hierfür müssen gesonderte Verträge zwischen den Parteien abgeschlossen werden.

10. Schadensersatz / Haftung

10.1 Crem Solutions haftet für Schäden wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

10.2 Haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber Crem Solutions sind ausgeschlossen für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden, mittelbare und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung von Crem Solutions für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

10.3 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wird auf maximal € 1.000.000 sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Software- und/oder Hardwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

10.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Crem Solutions nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Ziffer 10.3 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

10.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Crem Solutions. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Sonstiges

11.1 Mündliche Zusagen von Crem Solutions gegenüber dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Crem Solutions.

11.2 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

11.3 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

11.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Ratingen.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken in den Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

11.6 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und Vertragsverhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Crem Solutions. Crem Solutions ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.